

Abfallreglement der Gemeinde Sils i.E./Segl

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement ordnet in Ausführung der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton die Abfallentsorgung, einschliesslich die Abfallbewirtschaftung, in der Gemeinde Sils i.E./Segl.
- ² Werden im Gesetz zur Bezeichnung von Personengruppen männliche Begriffe wie beispielsweise "Abfallverursacher" oder „Hauseigentümer" verwendet, sind damit männliche wie weibliche Personen der genannten Art gemeint.

Art. 2 Aufgabendelegation

- ¹ Der Gemeindevorstand kann soweit zweckmässig Gemeindeverbände, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Aufgaben der Abfallentsorgung (einschliesslich Gebührenerhebung) betrauen.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Die in diesem Gesetz verwendeten abfallspezifischen Begriffe „Abfall“, „Siedlungsabfälle“ und „Baustellenabfälle“ sind, wo nicht speziell etwas anders vermerkt ist oder sich ein anderer Sinn aus den Umständen ergibt, gleichbedeutend wie im Eidgenössischen Umweltschutzgesetz und seinen Ausführungserlassen, namentlich der Technischen Verordnung über Abfälle, zu verstehen. Die Begriffe Abfall und Kehricht werden synonym verwendet.
- ² Als Spezialabfälle gelten verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen, die getrennt gesammelt und verwertet werden können.
- ³ Unter Sperrgut werden sperrige Siedlungsabfälle wie Mobiliar, sperrige Verpackungen, grosse Sportgeräte und dgl. verstanden.

II. Entsorgung

Art. 4 Grundsätze der Abfallentsorgung

- ¹ Jedermann, der Abfall entsorgt, hat die Vorschriften zur Vermeidung und Verwertung, namentlich zur Trennung, von Abfällen sowie zur umweltverträglichen Entsorgung nach übergeordneter Gesetzgebung zu beachten.

Art. 5 Information der Bevölkerung

- ¹ Der Gemeindevorstand oder von ihm mit der Entsorgung betraute Institutionen orientieren die Bevölkerung periodisch über das Angebot an Sammelstellen wie die bei der Verwertung und Entsorgung etc. von Abfällen zu beachtenden Vorschriften und publizieren Abfuhrpläne.

Art. 6 Sammelstellen, Sammeldienste

- ¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet (allenfalls in Zusammenarbeit mit beauftragten Abfallentsorgern) die Lokalitäten der nach übergeordneter Gesetzgebung nötigen öffentlichen Sammelstellen und richtet die Sammelstellen entweder auf Gemeindegebiet ein oder sorgt für eine Entsorgungsmöglichkeit in der Region.
- ² Bei grösseren Bauvorhaben und Quartierplangebieten sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Der Gemeindevorstand trifft die erforderlichen Anordnungen.
- ³ Der Gemeindevorstand kann an einzelnen Tagen Haussammlungen von Spezialabfällen wie Zeitungen und Karton durchführen, ebenso Sperrgutsammlungen und Sonderabfallsammlungen im Dorf.
- ⁴ Für Speiseabfälle von Gastwirtschaftsbetrieben unterhält die Gemeinde einen Haussammeldienst. Ausgenommen von diesem Dienst sind die Val Fex, Plaun da Lej und die Erhaltungszonen. Betriebe in diesen Gebieten sind verpflichtet, Speiseabfälle bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle anzuliefern.
- ⁵ Bezüglich Errichtung von Bauten und Anlagen auf Gemeindegebiet, die der Sammlung von Abfällen dienen, sind soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, die Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes zu beachten.

Art. 7 Pflicht zur Abgabe an Sammelstellen und Sammeldienste

- ¹ Abfall darf, speziell publizierte oder eingerichtete Haussammlungen vorbehalten, nur an offiziellen, öffentlichen oder vom Gemeindevorstand genehmigten bzw. nach Gesetz vorgesehenen privaten Sammelstellen entsorgt werden.
- ² Als öffentlich gelten in Sils Sammelstellen auf öffentlichem Grund oder privatem Grund, die im Generellen Erschliessungsplan als öffentlich gekennzeichnet sind. Die Finanzierung privater Sammelstellen (einschliesslich Behältnisse) ist Sache der privaten Nutzniesser.
- ³ Der Gemeindevorstand kann die Abgabe tageszeitlich beschränken.

Art. 8 Abgabe an Sammelstellen ausserhalb der Gemeinde

- ¹ Baustellenabfälle und sonstiges Muldengut sind in jedem Fall durch den Verursacher auf einer regionalen, offiziellen Deponie ausserhalb der Gemeinde zu entsorgen.
- ² Der Gemeindevorstand kann Abfallverursacher zur Entsorgung von Sonder- wie Spezialabfällen, namentlich wenn es sich um grössere Mengen aus gewerblichen Betrieben handelt oder um Gegenstände, für welche beim Erwerb eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben wurde, an nach Abfallgesetzgebung annahmepflichtige Hersteller oder Händler verweisen.
- ³ Das Entsorgen von anderen als in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels genannten und auf Gemeindegebiet anfallenden Abfällen ausserhalb der Gemeinde, ist nur mit Zustimmung der örtlich und sachlich zuständigen Behörden gestattet. Dies gilt auch für Speiseabfälle von Gastwirtschaftsbetrieben.

Art. 9 Pflicht zur Verwendung genehmigter Gebinde oder Behältnisse

- ¹ Die Abgabe von Abfall darf nur in dafür bestimmte Behältnisse erfolgen.
- ² Die (im Sinne von Art. 6 der Techn. Verordnung über Abfälle) nicht verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen dürfen nur in gebührenpflichtigen, offiziellen Kehrichtsäcken oder Kehrichtcontainern, an welche bei der Leerung gebührenpflichtige, offizielle Containerplomben angebracht werden, entsorgt werden.
- ³ Verwertbare Anteile sind soweit möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten.

Art. 10 Ordnung bei Sammelstellen

- ¹ An den Sammelstellen ist für Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen. Lärm ist zu vermeiden. Behältnisse und Gebinde sind gut verschlossen und platzsparend zu deponieren. Materialien, die als Spezialabfälle getrennt entsorgt werden (Glas, Stahlblech, Alu etc.), sind gereinigt abzugeben. Karton und Zeitungen sind zu bündeln. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Abfälle aus den Gebinden austreten.
- ² Der Gemeindevorstand ist befugt, weitere Weisungen, die aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung oder den Umweltschutz angebracht sind, zu erlassen.

Art. 11 Verfügungsrecht über Abfälle

- ¹ Mit der Abgabe von Abfällen an eine Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Besitzers bzw. Eigentümers an den Abfällen als aufgegeben. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Entsorgers zu.
- ² Der Gemeindevorstand ist auch befugt, zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften in der Abfallentsorgung, den Inhalt von Kehrichtsäcken und Kehrichtcontainern zu untersuchen. Der Gemeindebehörde sind auf Verlangen verschlossene private Behältnisse zu öffnen.

IV. Gebühren

Art. 12 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Abfallentsorgung (einschliesslich Bereitstellungsaufwand) unter Beachtung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips Gebühren. Neben Gebindegebühren werden für Gebäude, welche ihrer Bestimmung entsprechend Abfälle erzeugen - so namentlich Wohnstätten (einschliesslich Hotels, Heime) und Arbeitsstätten - jährlich wiederkehrende Gebäude-, Wohnungs- und Verbrauchsgebühren sowie Gebühren für Sperrgut- oder Sonderabfallsammlung und allfällig Zusatzgebühren erhoben. Auch zeitweise nicht genutzte Gebäude unterstehen der Bereitstellungsgebühr.
- ² Die Ansätze für die Gebinde- und die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden alljährlich durch die Gemeindeversammlung für das nachfolgende Kalenderjahr festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für Sperrgut- und Sonderabfallsammlungen sowie die Gebühr für spezielle Aufwendungen steht dem Gemeindevorstand zu.

- ³ Über Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung wird nach den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung nach Verordnung über die Haushaltführung der Gemeinde Sils i.E./Segl Rechnung geführt.

Art. 13 Grundgebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt als Grundgebühren:
- a) eine jährlich wiederkehrende *Gebäudegebühr* pro Wohn- oder Gewerbegebäude (einschliesslich Hotels, Kollektivhaushalte) in Relation zum Neuwert der amtlichen Gebäudeschätzung
 - b) eine jährlich wiederkehrende *Wohnungsgebühr* pro Wohnung

Art. 14 Mengengebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt weiter:
- a) Eine jährlich wiederkehrende *Verbrauchsgebühr* in Relation zum Wasserverbrauch des Gebäudes
 - b) Eine Gebühr pro entsorgtem Gebinde in Form eines Kehrichtsackes oder Kehrichtcontainers (*Gebindegebühr*).
 - c) Gebühren für Sammlungen von Sperrgut oder Sonderabfall
 - d) Gebühr für spezielle Aufwendungen

Art. 15 Gebührenerhebung

- ¹ Gebindegebühren werden mit dem Verkauf der Kehrichtsäcke oder Containerplomben erhoben. Die Gemeinde kann Private mit dem Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke und der Containerplomben betrauen. Diesfalls regelt die Gemeinde den Gebühreneinzug mit den Vertreibern von Säcken und Plomben.
- ² Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden ein Mal pro Jahr durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Die Rechnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.
- ³ Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu erstellen.

Art. 16 Schuldner der jährlich wiederkehrenden Gebühren

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind von dem im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu bezahlen. Miteigentümer haften solidarisch. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Baurechtsberechtigten gebührenpflichtig.
- ² Wird die Liegenschaft nach dem Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.
- ³ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung.

Art. 17 Bemessungsgrundlagen, Einzelheiten und Ausnahmen bei den Gebühren

¹ Bei der Bemessung der Gebühren nach Art. 13 und 14 gilt folgendes:

a) *Gebäudegebühr:*

Der Neuwert der Gebäudeschätzung wird nach dem jeweils geltenden Index der Gebäudeversicherung Graubünden bemessen. Bei der Bemessung der Gebäudegebühr sind sämtliche mit dem Hauptgebäude verbundenen Anbauten einzubeziehen.

Ausnahmsweise können gesonderte Gebäude oder entsprechende Gebäudeteile mit eigener Gebäudeversicherungsnummer, die aufgrund ihrer Funktion einen vernachlässigbaren Abfall verursachen und die nicht dem Aufenthalt von Personen oder als Arbeitsstätten dienen, mit einer reduzierten Gebühr taxiert oder gebührenbefreit werden. Hierzu können unter Berücksichtigung ihrer Funktion gezählt werden: Sammelgaragen, Remisen, Lagerhallen u.ä..

Für Gebäude in den Erhaltungszonen, die im Winter nicht genutzt werden können, wird eine reduzierte Gebäudegebühr von 1/3 der ordentlichen Gebäudegebühr erhoben.

b) *Wohnungsgebühr:*

Als Wohnungen gelten in sich geschlossene, eine Einheit bildende Aufenthalts- und/oder Schlafräume mit integrierter Koch- und Waschgelegenheit und WC, sowie einzelne solche Räume mit der erwähnten Infrastruktur. Hotelzimmer mit Kochgelegenheit gelten als Wohnungen.

Für Wohnungen in den Erhaltungszonen, die im Winter nicht genutzt werden können, wird eine reduzierte Wohnungsgebühr von 1/3 der ordentlichen Wohnungsgebühr erhoben.

c) *Begrenzung von Gebäude- und Wohnungsgebühr:*

Die Summe der Gebäude- und Wohnungsgebühr wird bei reinen Wohnnutzungen begrenzt auf den 1.5fachen Betrag, welcher für das entsprechende Objekt an Sackgebühren zu entrichten wäre, würden in jeder Wohnung des betreffenden Gebäudes pro Jahr 200 Stück 35-Liter-Kehrichtsäcke gebraucht (hypothetische Abfallmenge).

d) *Verbrauchsgebühr:*

Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Verbrauchsgebühr bildet der Gesamtwasserverbrauch des betreffenden Gebäudes nach letzter Zählerablesung.

Der Gemeindevorstand kann die Verbrauchsgebühr bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei nachweislich grossem Wasserverbrauch und auf Dauer verhältnismässig geringer Abfallproduktion, angemessen reduzieren oder ganz aufheben. Ausserordentlichkeit kann etwa bei einer aussergewöhnlich wasserintensiven gewerblichen Tätigkeit bejaht werden, nicht aber allein durch die Nutzung einer Baute als Hotel.

Für Gebäude ohne Wasseranschluss oder Gebäude ohne Wasserzähler setzt der Gemeindevorstand die Gebühr in Annäherung an Vergleichsobjekte fest.

e) *Gebühr für Sperrgut- und Sonderabfallsammlungen:*

Der Gemeindevorstand erhebt Gebühren nach Kostendeckungsgrundsätzen. Kleinmengen an Sperrgut bis max. 1 m³ ohne besondere Entsorgungskosten kann er pro Haushalt gratis annehmen.

f) *Gebühr für zusätzliche Aufwendungen:*

Die Gemeinde ist berechtigt, den Verursachern Aufwendungen, welche durch unsachgemässes Bereitstellen oder Entsorgen von Abfall, entstehen Rechnung zu stellen.

Art. 18 Zahlungsverzug:

- ¹ Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 20 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ab unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins ab ursprünglichem Zahlungstermin berechnet. Dieser entspricht dem jeweiligen Verzugszins der kantonalen Steuerverwaltung für Steuerforderungen.

V. Vollzug und StrafbestimmungenArt. 19 Grundsätzliches

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen die in diesem Reglement erwähnten und die nach übergeordneten Erlassen zustehenden Vollzugsmittel zur Verfügung. Insbesondere ahndet er Verstösse gegen Vorschriften des kommunalen Reglements mit Bussen. Verstösse gegen übergeordnetes Recht werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse geahndet.

Art. 20 Strafbestimmungen

- ¹ Personen, die gegen Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig verstossen, werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- bestraft.

Art. 21 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. von Gemeindeangestellten kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Einsprache an den Gemeindevorstand erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

VI. SchlussbestimmungenArt. 22 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung auf das laufende Jahr in Kraft. Es ersetzt das Abfallreglement der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 13.12.2001.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 7. September 2006

DER GEMEINDEVORSTAND SILS i.E./SEGL
Gemeindepräsident Gemeindevorstand

Dr. A. Bivetti

M. Römer

Anhang:

Gebührenansätze für die Abfallentsorgung der Gemeinde Sils i.E./Segl
(gestützt auf Art.12 Abs. 2 Abfallreglement der Gemeinde Sils i.E./Segl)

a. Gebäudegebühr (Art. 13 lit. a):

0.10 ‰ des Neuwerts pro Gebäude

b. Wohnungsgebühr (Art. 13 lit. b):

Fr. 72.50 pro Wohnung

c. Verbrauchsgebühren (Art. 14 lit. a):

Fr. 0.05 pro m³ Wasserverbrauch

d. Gebindegebühren (Art. 14 lit. b):

- 17-Liter-Sack	Fr. 1.20
- 35-Liter-Sack	Fr. 1.80
- 60-Liter-Sack	Fr. 2.60
- 110-Liter-Sack	Fr. 7.20
- 800-Liter-Container ungepresst	Fr. 20.--
- 800-Liter-Container gepresst	Fr. 30.--
- 140-Liter-Speiseabfallbehälter (1 Plombe grün)	Fr. 15.--
- 240-Liter-Speiseabfallbehälter (2 Plomben grün)	Fr. 30.--
- 200-Liter-Speisealtöllbehälter (2 Plomben grün)	Fr. 30.--

Die Gebühren nach lit. a - c verstehen sich zuzügl. MWST, diejenigen nach lit. d inkl. MWST.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2017